

Exekutivausschuss

11.–12. Juni 2026, Genf, Schweiz

IndustriALL-Richtlinie zum Kinderschutz

1. Einleitung und Zweck dieser Richtlinie

IndustriALL verfolgt bei allen Tätigkeiten und Programmen einen menschenrechtsbasierten Ansatz und setzt sich gemäß Artikel 32 seiner Satzung für die Achtung der Menschenwürde sowie für die Schaffung eines Umfelds ein, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung ist.

Dieser Ansatz stützt sich unter anderem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), darunter das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Diese Instrumente bekräftigen die Grundrechte von Kindern auf Sicherheit, Gesundheit, Bildung, Schutz, Spiel, Würde und uneingeschränkte Entfaltung.

Die Bekämpfung von Kinderarbeit ist seit langem ein fester Bestandteil der Arbeit von IndustriALL. Die Organisation setzt sich weiterhin nachdrücklich dafür ein, die Bekämpfung von Kinderarbeit und den Schutz der Kinderrechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aktiv zu fördern. Darüber hinaus toleriert IndustriALL keinerlei Form von Missbrauch, Ausbeutung oder Schädigung von Kindern, unabhängig von der Situation oder dem Kontext, in dem dies geschieht.

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, sicherzustellen, dass Kinder im Rahmen aller Aktivitäten, Programme, Partnerschaften und Kooperationen von IndustriALL keinem Schaden, keinem Missbrauch und keiner Ausbeutung ausgesetzt sind und dass ihre Rechte geachtet und geschützt werden. Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die an der Arbeit von IndustriALL beteiligt sind und schließt die Beschäftigten von IndustriALL, die Mitgliedsorganisationen, Vertreter und Berater ein.

2. Begriffsbestimmungen

Kinderarbeit

Kinderarbeit wird gemäß der ILO als Arbeit definiert, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde raubt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schadet. Sie bezieht sich auf Arbeit, die:

- für Kinder geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist; und/oder

EC 11a_2026/1

Neue Richtlinie zum Kinderschutz

- ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem sie ihnen die Möglichkeit nimmt, die Schule zu besuchen, sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder von ihnen verlangt, den Schulbesuch mit übermäßig langer oder schwerer Arbeit zu verbinden.
- Die Altersgrenze für die Zulassung zur Beschäftigung muss im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 stehen.

Im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 muss Kinderarbeit unter Bezugnahme auf das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung bewertet werden, einschließlich der Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Mindestalter, zulässiger leichter Arbeit und gefährlicher Arbeit, die von niemandem unter 18 Jahren verrichtet werden darf.

Gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit strengstens verboten und umfassen unter anderem Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken (einschließlich Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Zwangsarbeit), den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, die Nutzung, Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes für Prostitution, Pornografie oder illegale Aktivitäten sowie jede Arbeit, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern beeinträchtigen könnte.

Kinderarbeit stellt eine Verletzung grundlegender Arbeitsrechte dar und erfordert sofortige und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung.

Kindesmissbrauch, Misshandlung und Ausbeutung

Kindesmissbrauch, Misshandlung und Ausbeutung umfassen unter anderem die Durchführung von Missbrauchshandlungen oder das Zwingen einer anderen Person zur Durchführung von Missbrauchshandlungen gegen ein Kind, die dessen Überleben, Sicherheit, Gesundheit, Wohlergehen, Würde oder Entwicklung beeinträchtigen. Hierzu gehören:

- Körperliche Misshandlung: Die Anwendung körperlicher Gewalt, die zu Verletzungen führt, etwa Schlagen, Ohrfeigen, Schütteln, Treten, Verbrennen, Würgen, Vergiften oder ähnliche Handlungen.
- Emotionaler Missbrauch: Unangemessene verbale oder symbolische Handlungen, Muster von Vernachlässigung, Demütigung, Einschüchterung oder das Versäumen, angemessene emotionale Unterstützung zu leisten, die das Selbstwertgefühl oder die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen.
- Sexueller Missbrauch: Jede Ausnutzung eines Kindes zur sexuellen Befriedigung, einschließlich unangemessener Berührungen, sexueller Handlungen, Ausbeutung, Konfrontation mit Pornografie oder Grooming, sei es offline oder online.
- Misshandlung: Unangemessene oder erniedrigende Disziplinierung, übermäßige Anforderungen, feindseliger Einsatz von Gewalt oder ein Muster erniedrigenden oder feindseligen Verhaltens gegenüber einem Kind.
- Besitz, Herstellung, Verbreitung, Beschaffung oder Weitergabe von Material, das die Ausbeutung von Kindern zum Gegenstand hat.
- Ausbeutung von Kindern unter dem geltenden Mindestalter für die Beschäftigung oder die Zuweisung gefährlicher Arbeit im Sinne internationaler Arbeitsnormen an Personen unter 18 Jahren.

EC 11a_2026/1

Neue Richtlinie zum Kinderschutz

3. Präventivmaßnahmen

IndustriALL bekräftigt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Missbrauch, Ausbeutung oder Schädigung von Kindern.

In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und zusätzlich zu den Ausführungen in der Einleitung zu Artikel 32 der IndustriALL-Satzung wird IndustriALL nicht mit Organisationen, Zulieferern oder Partnern zusammenarbeiten, die dafür bekannt sind, die in der Einleitung genannten internationalen Standards zum Kinderschutz zu missachten.

Bei allen IndustriALL-Veranstaltungen, an denen Kinder teilnehmen, ergreift IndustriALL, soweit erforderlich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das gesamte an den Veranstaltungen beteiligte Personal kein inakzeptables Risiko für Kinder darstellt.

4. Meldepflichten

Alle Beschäftigten, Berater und Partner von IndustriALL, die an der Arbeit von IndustriALL beteiligt sind, sind verpflichtet, unverzüglich Folgendes zu melden:

- Jeden beobachteten oder vermuteten Fall von Kindesmissbrauch, Ausbeutung, Schädigung oder Kinderarbeit.
- Jeglichen Besitz von Material, das die Ausbeutung von Kindern zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus sollte jede Meldung über Ausbeutung oder Missbrauch von Kindern oder ein entsprechender Verdacht unverzüglich dem zuständigen Geldgeber gemeldet werden, wenn der Vorfall im Zusammenhang mit einer extern projektfinanzierten Veranstaltung steht.

Es liegt in der Verantwortung des Personals, Bedenken zu melden, nicht aber, diese zu untersuchen.

Wenn ein Verdachtsfall in einer IndustriALL-Region auftritt, in der es ein regionales IndustriALL-Büro gibt, sollten Meldungen an den regionalen IndustriALL-Sekretär gerichtet werden, mit Kopie an den für die Region zuständigen stellvertretenden IndustriALL-Generalsekretär. In einer Region ohne regionales IndustriALL-Büro sollten Meldungen an die globale Führung von IndustriALL gerichtet werden. Wenn eine Meldung über diese Kanäle aufgrund eines Interessenkonflikts nicht möglich ist, kann die Angelegenheit an den Präsidenten von IndustriALL weitergeleitet werden.

Alle Meldungen werden vertraulich, professionell und effizient behandelt. Keine Person oder Organisation, die eine Meldung macht, wird Repressalien ausgesetzt.

5. Verantwortung

IndustriALL wird alle Anliegen ernst nehmen und einen auf die Überlebenden ausgerichteten Ansatz verfolgen, bei dem die Sicherheit, die Rechte, die Bedürfnisse und die Wünsche der betroffenen Kinder im Vordergrund stehen. Überlebende werden mit Würde und Respekt behandelt und, wo angemessen, dabei unterstützt, an Entscheidungen mitzuwirken, die sie betreffen.

EC 11a_2026/1

Neue Richtlinie zum Kinderschutz

Alle Meldungen werden umgehend und gründlich geprüft, und es werden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern und gegebenenfalls den Geldgebern geeignete Maßnahmen ergriffen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie findet Artikel 32 der IndustriALL-Satzung Anwendung. Gemäß der Satzung müssen alle Mitgliedsorganisationen und Einzelpersonen, die an der Arbeit und den Aktivitäten von IndustriALL teilnehmen, die Verpflichtung von IndustriALL zur Förderung von Respekt und Menschenwürde im Rahmen ihrer Arbeit und Aktivitäten achten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze können Einzelpersonen sanktioniert werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Sanktionen gegen die betreffende Mitgliedsorganisation verhängt werden, sofern sie wissentlich die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie in einer Weise missachtet hat, die den Respekt und die Menschenwürde der an den Aktivitäten von IndustriALL teilnehmenden Personen untergraben und möglicherweise die Integrität der Organisation beeinträchtigen könnte.

Sind Beschäftigte von IndustriALL beteiligt, erfolgen die zu ergreifenden Maßnahmen im Einklang mit dem Disziplinarreglement von IndustriALL.

6. Überprüfung

Diese Richtlinie unterliegt einer Überprüfung, wann immer dies als notwendig erachtet wird.